

RS Vwgh 2007/10/23 2007/06/0109

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.10.2007

Index

L80008 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan

Vorarlberg

Norm

RPG VlbG 1996 §58 Abs3;

Rechtssatz

Es kann keine Rede davon sein, dass die Beschwerdeführerin, die das Grundstück 2004 erworben hat, also ohne dass auf diesem Grundstück ein Gebäude gewesen wäre, ein Recht auf den Bestand eines Gebäudes auf dem Grundstück (in einem näher bezeichneten Ausmaß) bzw. auf dessen Wiedererrichtung gemäß § 58 VlbG RPG erworben hätte. Dies wäre nämlich nur dann der Fall gewesen, wenn es sich bei dem Gebäude, das auf diesem Grundstück bestanden hat, um einen rechtmäßigen Bestand gehandelt hätte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2007060109.X03

Im RIS seit

20.11.2007

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at